

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen

Modulhandbuch sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Regelungen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM; „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfte-ausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Philosophie/Ethik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik im Masterstudiengang gliedert sich wie in Absatz 2 dargestellt.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 25 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung (§ 9), zu erwerben; wird die Masterarbeit nicht in diesem Fach absolviert, sind im Fach Philosophie/Ethik insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP zu erwerben. ²Die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ³Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-4	PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
1-4	PHIL-ME--02a	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8
1-4	PHIL-ME-02b	WP	Qualifikationsmodul Philosophie / Ethik	schriftlich und mündlich	11
1-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	schriftlich	6
Summe: 28 (25)					
4	PHIL-ME_04	WP	Masterarbeit in Philosophie/Ethik (falls im Fach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	MA u. mP	(18)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Schulpraxissemester ist bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Philosophie/Ethik entfallenden 6 CP werden in Modul Phi-ME-03 erbracht.

(4) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02a; wird die Masterarbeit im Rahmen eines anderen Faches oder im Studienbereich Bildungswissenschaften erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02b.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Philosophie/Ethik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01, PHIL-ME_02a, PHIL-ME-02b und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die

folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Fächer der Lehramtsstudiengänge und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Philosophie/Ethik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Philosophie/Ethik absolviert wird, sind, über die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen hinaus

- das erfolgreiche Erbringen der CP des Moduls PHII-ME-02a.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, sind im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik 18 CP zu erwerben. Davon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf eine mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Prüfung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung statt. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen und nach § 14 des Allgemeinen Teils bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Wird die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Abweichend von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Anzahl der Wiederholungsversuche für die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik auf einen Versuch beschränkt.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschluss-

note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) Soweit § 21 des Allgemeinen Teils des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die Berechnung der Mastergesamtnote auf die Note der Masterarbeit verweist, tritt an deren Stelle die Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik gemäß § 9 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren.

⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

04.08.2026

Eberhard Karls Universität Tübingen

